

91

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 - Feuerwache Peckhauser Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 - Feuerwache Peckhauser Straße - folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 – Feuerwache Peckhauser Straße – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und 8 und wird begrenzt,

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2851, in westlicher Richtung verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 5448, einem ca. 20 Meter langen Teilstück (in südlicher Richtung) des Flurstücks 2921 (ehemaliges Schulgrundstück), einer rechtwinklig abzweigenden geraden Verbindungslinie bis zur Grenze des bestehenden Sportplatzes und weiter mit einer etwas nach Süden versetzten Verbindungslinie bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 1706 (Sportplatzfläche)
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1706, 1141, 1142 und 752
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der bebauten Grundstücke Akazienweg (Flurstücke 907, 906, 905, 904, 903, 902, 901, 900, 1360, 897, 635, 926) sowie einer rechtwinklig abzweigenden Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 926 zur westlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 86a (Flurstück 3017)
- im Westen durch die Peckhauser Straße (westliche Grenze des Flurstücks 3017 sowie eines Teilstücks des Flurstücks 5448 bis zur Nordgrenze des Plangebietes).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 09.09.2020 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

